



|                      |                  |            |     |
|----------------------|------------------|------------|-----|
| Vorlage Nr.: KTB/175 |                  | 09.09.2003 |     |
| Beschlussvorlage     |                  | öffentlich |     |
| für den              | Berichterstatter | Sitzung am | TOP |
| Kreisausschuss       | Landrat          | 23.09.2003 | 18  |
| Kreistag             | Landrat          | 29.09.2003 | 17  |

## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen

**Beschlussvorschlag:** Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen vom 05.07.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.03.2002, wird beschlossen.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen vom 05.07.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.03.2002

I. Die Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen vom 05.07.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.03.2002, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 6 a eingefügt:

### § 6 a

(1) Der Kreistag entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Eingang eines Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit. Unzulässig sind Bürgerbegehren, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 des § 23 KrO nicht genügen.

(2) Die Entscheidung des Kreistages, ob dem zulässigen Bürgerbegehren entsprochen werden soll, ist unverzüglich zu treffen. Entspricht der Kreistag einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von 3 Monaten nach der Entscheidung des Kreistages

| Ämter | Amtsleiter/in | Dezernent | Kreisdirektor | Landrat        |
|-------|---------------|-----------|---------------|----------------|
| 01    | gez. Brügge   |           | gez. Scholze  | gez. Schnipper |
| 03    | gez. Schmidt  |           |               |                |
| 10    | gez. Boermann |           |               |                |
|       |               |           |               |                |

|                        |                                                   |     |                                                 |        |
|------------------------|---------------------------------------------------|-----|-------------------------------------------------|--------|
| Beratungs-<br>ergebnis | <input type="checkbox"/> gemäß Beschlussvorschlag |     | <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss |        |
|                        | <input type="checkbox"/> einstimmig               | Ja: | Nein:                                           | Enth.: |

über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchzuführen.

(3) Die Abstimmung findet an einem Sonntag in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr statt. Wenn besondere Gründe es erfordern, kann der Landrat einen früheren Beginn oder ein späteres Ende der Abstimmungszeit festsetzen. Der Landrat bestimmt den Abstimmungstag und teilt das Kreisgebiet auf Grundlage der Stimmbezirke der jeweils vorangegangenen Wahl zu einer allgemeinen Volksvertretung in Stimmbezirke ein.

(4) Der Landrat macht unverzüglich, jedoch spätestens am 6. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids den Tag der Abstimmung, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. Die Einteilung des Abstimmungsgebietes in Stimmbezirke, die Aufzählung der Stimmräume und ihre Standorte.
2. Den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden.
3. Den Hinweis, dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, mit dem sich der Abstimmende über seine Person ausweisen kann.
4. Den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, in dem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll.
5. Den Hinweis in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann. Eine besondere Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten erfolgt nicht.

(5) Ist die/der Stimmberechtigte nicht zur Stimmabgabe in dem für ihn ausgewiesenen Stimmlokal in der Lage, kann sie/er ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung bis zum 2. Tag - 18.00 Uhr vor dem Abstimmungstag Unterlagen zur schriftlichen Stimmabgabe einfordern. Die Stimmunterlagen müssen bis spätestens zum Ende der festgesetzten Abstimmungszeit beim Wahlamt eingehen. Verspätet eingegangene Stimmunterlagen werden bei der Stimmauszählung nicht berücksichtigt.

(6) Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden im Übrigen für die Durchführung des Bürgerentscheids die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über den Wahlleiter und Wahlausschuss (§ 2), das Wahlrecht (§§ 7 u. 8), die Wählerverzeichnisse (§§ 9-11), die Stimmzettel (§ 23), die Durchführung der Wahl (§§ 24-30), die Feststellung des Gesamtergebnisses (§ 24) und die Wahlprüfung (§§ 39-43) sowie die korrespondierende Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

2. Es wird folgender § 7 a eingefügt:

§ 7a  
Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO sind.

3. Es wird folgender § 7 b eingefügt:

§ 7b  
Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte

(1) Dem Kreisausschuss sind nach § 26 Abs. 1 Satz 3 KrO folgende Geschäfte übertragen:

a) Vergaben

Bei Aufträgen im Tiefbau (Straßen-, Wasser- und Kulturbau) von über 250.000 €. Bei Aufträgen im Hochbau von über 120.000 €. Für sonstige Lieferungen und Leistungen von über

50.000 €.

- b) Grundstückveräußerungen und –belastungen von über 50.000 €
- c) Sonstiger Vermögenserwerb von über 50.000 €.
- d) Sonstige Vermögensaufwendungen von über 50.000 €.

4. § 10 wird um nachfolgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Entscheidungen nach §§ 68 Nr. 2 und 69 Abs. 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes trifft der Landrat.

II. Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.10.2003 in Kraft.

#### **Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:**

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen enthält bisher keine Regelung zum Verfahren bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid. Da dieses Verfahren in der Kreisordnung jedoch neu geregelt ist, wird empfohlen, die im Beschlussvorschlag unter I Nr. 1 vorgeschlagene Regelung, die der Musterhauptsatzung des LKT NRW entspricht in die Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen aufzunehmen.

Dem Landrat obliegt nach § 42 Buchstabe a) KrO NRW die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung als eigene Zuständigkeit. Gemäß § 42 Buchstabe c) hat er zudem die Aufgabe, die Beschlüsse von Kreistag und Kreisausschuss vorzubereiten. Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgaben hat der Landrat zu prüfen und zu entscheiden, ob ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. Die im Beschlussvorschlag unter I 2. empfohlenen Änderung der Hauptsatzung schreibt die Verpflichtung des Landrats zur Prüfung, ob es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt ausdrücklich fest. Eine solche Regelung findet sich auch in der Musterhauptsatzung des Landkreistages NRW.

Gemäß § 50 Abs. 1 atz 1 KrO NRW beschließt der Kreisausschuss über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind oder soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Um bei Vergaben zukünftig eine eindeutige Zuständigkeitsregelung zu haben, wird empfohlen, die im Beschlussvorschlag unter I. Nr. 2 gefundene Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen.

Zudem wird die Entscheidung über den Widerspruch des Bereichs bei der unteren Landschaftsbehörde gegen beabsichtigte Befreiungen von Geboten und Verboten nach dem Landschaftsgesetz auf den Kreisausschuss übertragen. Diese Regelung entspricht ebenfalls der Musterhauptsatzung des LKT NRW.

Schließlich zeichnet die unter I. Nr. 4 vorgeschlagene Regelung die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts nach.